

69-059 02 X

Beispielen und Beobachtungen

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn und Dr. Kossner in der Sitzung vom 10. Dezember 1968 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen das Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungssechts) des Oberlandesgerichts Köln vom 12. Juli 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.
Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Oberlandesgericht hat die Revision zu Recht nicht zugelassen, weil keiner der Gründe gegeben ist, die nach § 219 Abs. 2 ZPO die Zulassung gebieten. Das Berufungsurteil weicht weder von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab noch wirft es eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf. Der Kläger hat der Entschädigungsbehörde und den Gerichten nicht die erforderlichen Tatsachen unterbreitet, die einen irgendwie geeigneten Ansatz für Amtsermittlung hätten bieten können. Er hat außerdem durch Abbruch der Verbindung zu seinem Prozeßbevollmächtigten seit Jahren seiner Mitwirkungspflicht zuwider gehandelt. Unter diesen Umständen bedarf die von der Beschwerde in den Vordergrund gerückte Frage, unter welchen Voraussetzungen allgemein Amtsermittlungen zu beginnen haben,

- 3 -

hier keiner Entscheidung. Das gilt auch dann, wenn der Klag-
ger, wie die Beschwerde darlegt, selbst nicht mehr über den
angeblichen Verfolgungsschicksal weiß.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 209 Abs. 1, 225
Abs. 1 EEG, § 97 ZPO.

Mai

Dr. Voessner

